Beitragsordnung des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Hamburg Eppendorf

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung des Fördervereins geändert werden.
- (3) Jedes Mitglied erhält bei Erwerb der Mitgliedschaft die jeweils geltende Beitragsordnung als Bestandteil der Beitrittserklärung ausgehändigt / zugesandt.
- (4) Die Beitragsordnung ist für jedes Mitglied verbindlich.
- (5) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
- (6) Beim Ausscheiden aus dem Verein erfolgt keine Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

§2 Verwendungen

- (1) Der Beitrag wird ausschließlich für die satzungsgemäße Arbeit des Vereins verwendet.
- (2) Über die Verwendung der Beiträge gibt der Vorstand auf jeder ordentlichen, auf Antrag auch außerordentlichen, Mitgliederversammlung Rechenschaft.

§3 Art und Höhe der Beiträge und Gebühren

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt für
 - a. Mitglieder der FF Eppendorf 30,00 €
 - b. Mitglieder in Ausbildung oder Studium der FF Eppendorf 20,00 €
 - b. natürliche und juristische Personen, die nicht Mitglied der FF Eppendorf sind 50,00 €
- (2) Jedem Fördermitglied steht es frei, einen höheren Beitrag als in dieser Beitragsordnung festgesetzt ist, zu entrichten.
- (3) Wird ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, hat es den jährlichen Mindestbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (4) Mitgliedsbeiträge können auf Verlangen des Kassenwarts per SEPA-Lastschriftverfahren erhoben werden.
- (5) Zusätzlich entstandene Kosten durch Rückbuchungen, fehlende Kontodeckung oder erloschene Konten gehen zu Lasten des Verursachers (Mitgliedes) und können ebenfalls per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen werden.
- (6) Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, so kommt es in Verzug und wird gemahnt. Zusätzlich zum Beitrag werden Mahngebühren in Höhe von 3,00 € für die 1. Mahnung und 5,00 € für die 2. Mahnung und jede weitere erhoben.

§4 Fälligkeiten der Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 01.02. eines jeden Jahres fällig. Wird ein Mitglied im späteren Verlauf eines Kalenderjahres im Verein aufgenommen, wird der gesamte Mitgliedsbeitrag sofort mit der Aufnahme fällig.

§5 Inkrafttreten

(1) Die Beitragsordnung tritt zum 12.07.2022 in Kraft.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 12.07.2022.